

## **Oberverwaltungsgericht Nordrhein–Westfalen Urteil vom 1.6.1988 7 A 1195/86 EzD 2.2.5 Nr. 7**

**Nach § 2 Abs. 1 DSchG ist eine Sache nur dann ein Denkmal, wenn ein öffentliches Interesse auch an der Nutzung des Objekts besteht; ob eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung eines Gebäudes möglich ist, ist für die Denkmaleigenschaft ohne Bedeutung.**

**Schlechter Erhaltungszustand eines Gebäudes stellt die Denkmaleigenschaft nicht in Frage, solange die Identität des Gebäudes durch die Erneuerung nicht berührt wird.**

### **Zum Sachverhalt**

*Die Hofstelle, die bis 1928 bewirtschaftet und etwa bis 1975 zum Teil weiterhin bewohnt worden ist, besteht aus einem Haupthaus und einem Speicher. Das Haupthaus ist seinerseits aus einem Haupttrakt sowie einem Seitentrakt zusammengesetzt. Der älteste Teil des Haupttrakts und des Hauptgebäudes stammt aus dem frühen 18. Jahrhundert; die übrigen Teile der Hofgebäude sind durch zahlreiche in späterer Zeit vorgenommene An- und Umbauten entstanden. Die westliche Giebelwand des Haupttrakts des Hauptgebäudes sowie die beiden Längswände des Seitentrakts bestehen aus neuerem massivem Mauerwerk. Die Bausubstanz sowohl des Hauptgebäudes als auch des Speichers befindet sich in schlechtem Zustand.*

### **Aus den Gründen**

. . . Der Annahme, daß der Haupttrakt des Hauptgebäudes - soweit noch Gegenstand der Eintragung in die Denkmalliste - sowie der Speicher Baudenkmäler sind, stehen weder der schlechte Zustand der Bausubstanz dieser Gebäude noch die Schwierigkeit entgegen, die Gebäude erneut einer wirtschaftlich sinnvollen Nutzung zuzuführen. Wie der erkennende Senat mit Urteil vom 12. Mai 1986, 7 A 2944/83 m. w. N. näher ausgeführt hat, stellen der schlechte Erhaltungszustand und die dadurch bedingte Renovierungsbedürftigkeit eines Gebäudes die Eigenschaft des Gebäudes als Denkmal nicht notwendigerweise in Frage. Vielmehr kommt es darauf an, ob die Erneuerung die Identität des Gebäudes berührt, ob sie dazu führt, daß das Gebäude nicht mehr im wesentlichen erhalten bleibt. . . .

Ob es - wie wohl der Beigeladene annimmt - eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung gibt, der die Klägerin oder ein anderer Eigentümer den Haupttrakt des Hauptgebäudes und den Speicher ohne Beeinträchtigung des Denkmalwerts dieser Gebäude zuführen kann, erscheint dem Senat zweifelhaft, ist aber für die Frage, ob diese Gebäude Baudenkmäler sind, unerheblich. Zwar setzt der Begriff des Denkmals, mithin auch derjenige des Baudenkmals, voraus, dass ein öffentliches Interesse nicht nur an der Erhaltung, sondern auch an der Nutzung des fraglichen Objekts besteht (§ 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG); ein „öffentliches Interesse“ setzt u. a. voraus, dass künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe nicht nur für die Erhaltung, sondern auch für die Nutzung des Objekts vorliegen (Satz 2 der Vorschrift). Indessen besagt dies offensichtlich nicht, dass Objekte, die zwar die Merkmale des Begriffs Denkmal erfüllen, aber nicht oder nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden können, keine Denkmäler sein könnten. Warum der Gesetzgeber bei der Abgrenzung des Kreises derjenigen Objekte, die als Denkmal zukünftig Schutz genießen sollten, u. a. darauf hätte abstellen sollen, dass ein „öffentliches“ Interesse an ihrer „wirtschaftlich sinnvollen“ oder „wirtschaftlich vertretbaren“ Nutzung besteht, ist nicht ersichtlich. Angesichts der Ziele des Denkmalschutzrechts, das eine Förderung privater Wirtschaftstätigkeit weder zum Hauptzweck, noch auch nur zum Nebenzweck hat, wäre diese Annahme abwegig. § 1 Abs. 1 Satz 1 DSchG besagt nicht, dass Denkmäler wirtschaftlich sinnvoll zu nutzen seien, sondern nur, dass sie sinnvoll zu nutzen sind. So wenig etwa das Aachener Münster oder das Westwerk der Kirche des Klosters Corvey deshalb keine Baudenkmäler sind, weil sie nicht wirtschaftlich genutzt werden können, so wenig kommt es für die Frage, ob ein Denkmal vorliegt, auf die Möglichkeit einer wirtschaftlich sinnvollen Nutzung in Fällen an, in denen das Objekt - wie hier - aus der Neuzeit stammt. So könnte z. B. eine Nutzung des Objekts zu Museums- oder Demonstrationszwecken durchaus eine sinnvolle Nutzung im Sinne des Gesetzes sein; ein Beispiel hierfür bieten etwa die Reste der römischen Wasserleitung in der Eifel und in Köln oder technische Anlagen aus der Zeit der industriellen Revolution. Auch die Frage der Möglichkeit einer wirtschaftlich sinnvollen Nutzung der in Rede stehenden Gebäude kann nach alledem nicht im vorliegenden Verfahren, in dem es nur um die Eintragung der Gebäude in die Denkmalliste geht, sondern allenfalls im Rahmen eines Verfahrens Bedeutung haben, in dem es um einen Anspruch der Klägerin auf Übernahme der Gebäude gemäß § 31 DSchG geht. . . .

### **Anmerkung Eberl in EzD**